

Lagerregeln - Kolonnenpfingstlager

1. Den Anweisungen der PfadfinderführerInnen ist im Interesse der eigenen Sicherheit unbedingt Folge zu leisten.
2. Der Lagerbereich wird grundsätzlich von den PfadfinderführerInnen festgelegt; der Lagerplatz und der Platz, an dem sich die LagerteilnehmerInnen aufhalten, darf nur mit Zustimmung der PfadfinderführerInnen verlassen werden.
3. Nachtruhe ist von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Änderungen dieser Regel sind der Lagerleitung vorbehalten.
4. Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorhergesehenen und genehmigten Plätzen errichtet werden. Das Hantieren mit offenem Licht (Zünder, Feuerzeug, Feuerwerkskörper, Gaslampen, ...) ohne Aufsicht ist verboten. Die Verwendung offener Lichtquellen in den Zelten ist in jedem Fall untersagt.
5. Bei Gefahr (Feuer, Überschwemmung, ...) haben sich alle LagerteilnehmerInnen unverzüglich an dem dafür vorhergesehen Ort einzufinden. Dieser wird am Lagerplatz erklärt und deutlich markiert.
6. Auf Mülltrennung ist zu achten; die Entsorgung von Müll darf nur an den dafür vorgesehen Plätzen durchgeführt werden.
7. Bei Arbeiten mit größerer Verletzungsgefahr (Schnitzen, Hacken, Sägen, Feuer machen, ...) ist die Anwesenheit einer Aufsichtsperson erforderlich. Das Hantieren mit Werkzeugen oder gefährlichen Gegenständen ist nur in Absprache mit den PfadfinderführerInnen gestattet.
8. Verletzungen, Erkrankungen und andere außerordentliche Zwischenfälle sind unverzüglich den PfadfinderführerInnen zu melden. Medikamente dürfen nur in Absprache der Eltern mit den PfadfinderführerInnen eingenommen werden.
9. Für alle Jugendlichen gilt, entsprechend dem Jugendschutzgesetz, Rauch- und Alkoholverbot. Es gilt das Landesgesetz des Bundeslands, in dem das Lager stattfindet und nicht jenes des Teilnehmers. In diesem Fall das Jugendschutzgesetz von Niederösterreich.
10. Auf die Mitnahme und Verwendung von elektronischen Geräten, insbesondere MP3- Player, Gameboy u.ä. sowie Handys verzichten wir freiwillig. Davon ausgenommen sind Geräte, die von den PfadfinderführerInnen für die Durchführung des Programms benötigt werden. Damit entsteht auch keinerlei Haftung für geantete Geräte.
11. Für verlorene gegangene Gegenstände oder Taschengeld wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen alle Gegenstände und Kleidungsstücke mit Namen zu versehen, um verlorene oder vertauschte Gegenstände wieder ihrer BesitzerIn zurückgeben zu können. Fundgegenstände werden am Lagerende „ausgestellt“ und längstens bis Ende September verwahrt.
12. Grobe Verstöße gegen die Lagerordnung sowie mutwillige Sachbeschädigung können den Ausschluss vom Lager zur Folge haben. Die Kosten der Heimfahrt (auch für eine Begleitperson) sowie für eine eventuelle Sachbeschädigung tragen die Erziehungsberechtigten.
15. Vorzeitiges Abholen eines Kindes muss unbedingt mit der Lagerleitung abgesprochen werden!
16. Jede LagerteilnehmerIn muss entsprechend der Ausrüstungsliste ihrer Gruppe ausgerüstet sein. Fehlendes oder unzureichendes Material (z.B. schlechter Regenschutz, keine festen Wanderschuhe) kann für die betreffende Person kostenpflichtig nachgekauft werden oder kann widrigenfalls die Nichtteilnahme an Aktivitäten zur Folge haben. Die Ausrüstungsliste soll im Vorfeld mit den PfadfinderführerInnen durchgesprochen werden.

17. Ich stimme zu, dass Lagerfotos – und Filme, auf denen ich/mein Kind zu sehen ist, für die Gestaltung von Plakaten und Websites der Pfadfindergruppe sowie der Kolonne Transdanubia verwendet werden dürfen.
18. Die Teilnahme am Lager ist nur für Kinder & Jugendliche möglich, die beim Landesverband der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen für das laufende Jahr registriert sind (d.h. Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr sind bezahlt).
19. Wir, die Eltern bzw. Erziehungsberechtigte sind uns bewusst, dass pfadfinderische Erziehung auch der Entwicklung altersgemäßer Selbständigkeit zum Ziel hat. Das bedeutet, dass daher dem Bestehen in der möglichst selbständig agierenden Kleingruppe, im einfachen Leben in der Natur, sowie dem sachgemäßen Umgang mit Werkzeug besondere Bedeutung zukommt.
21. Das Lager wird von dafür geeigneten Personen betreut, die sich einschlägigen Schulungen unterzogen haben und sich die größte Mühe geben, Unglücks- und Schadensfälle jeder Art zu vermeiden. Dennoch kann nie absolute Sicherheit gewährleistet werden. Pfadfindergruppen & Lagerleitung haften für von Kindern verursachten Schäden nur insoweit, als diese unter Versicherungsschutz gebracht werden können (Schadenshöhe) bzw. auf das Fehlverhalten von Gruppenorganen zurückzuführen sind; ansonsten sind diese von den Eltern zu ersetzen. Ihr Kind ist durch die Einzahlung der jährlichen Registrierungsgebühr versichert.
22. Die LagerteilnehmerIn darf bei Bedarf auf kurzen Strecken in privaten PKWs von PfadfinderführerInnen mitfahren.